

55. Was ist unter vorübergehender Beschäftigung gegen Tagegelber oder eine andere Entschädigung im § 25 Abs. 2 des Offizierspensionsgesetzes (§ 60 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes, § 29 Abs. 2 des preuß. Beamtenpensionsgesetzes) zu verstehen?

III. Zivilsenat. Ur. v. 2. Oktober 1923 i. S. L. (Rl.) w. Deutsches Reich (Befl.). III 868/22.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, der bis zum 31. Dezember 1919 aktiver Hauptmann war und nach seiner Verabschiedung auf Grund des Offiziersentschädigungsgesetzes vom 13. September 1919 Pension und Übergangszulage erhielt, trat am 4. Oktober 1920 als Hauptmann in die Sicherheitspolizei ein und bezog seitdem die Gehühniffe eines solchen nach der preussischen Besoldungsordnung vom 7. Mai 1920. Da diese Gehühniffe das frühere pensionsfähige Dienstinkommen des Klägers überstiegen, wurden ihm auf Verfügung des Hauptversorgungsamts vom 12. Januar 1921 auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Offizierspensionsgesetzes und des § 8 Nr. 2 des Offiziersentschädigungsgesetzes für die Zeit vom

1. November 1920 ab Pension und Übergangszulage nicht weitergezahlt und die bereits für die Monate November, Dezember 1920 und Januar 1921 gezahlten Beträge von einer ihm zukommenden Teuerungszulage in Abzug gebracht. Der Einspruch des Klägers gegen diese Verfügung wurde durch Bescheid des Reichsministers des Innern vom 22. Februar 1921 zurückgewiesen. Der Kläger hat darauf im Juni 1921 Klage auf Zahlung der Pension nebst Übergangszulage für die sechs Monate vom November 1920 bis April 1921 erhoben.

Das Landgericht entsprach der Klage, das Kammergericht wies sie ab. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Klage ist auf die inhaltlich übereinstimmenden Vorschriften des § 25 Abs. 2 OffPensG. und des § 9 Abs. 2 des Offiziersentschädigungsgesetzes gestützt, nach denen „bei vorübergehender Beschäftigung gegen Tagegelde oder eine andere Entschädigung“ das Ruhen des Rechtes auf Bezug der Pension und der Übergangszulage ausnahmsweise erst mit dem Ablauf von sechs Monaten, vom ersten Tage des Monats der Beschäftigung ab gerechnet, beginnt. Der Kläger behauptet, daß seine Beschäftigung bei der Sicherheitspolizei zunächst nur eine vorübergehende gewesen sei; nach den allgemeinen Anstellungsbedingungen habe er zuerst eine Prüfungszeit von acht Wochen, während deren er jederzeit habe entlassen werden können, und nach bestandener Prüfung eine einjährige Probepflichtzeit, bei welcher Kündigung mit vierwöchiger Frist zulässig gewesen sei, durchmachen müssen; außerdem sei die endgültige Einstellung von der Etablierung der Sicherheitspolizei abhängig gemacht worden, und infolge der fortgesetzten, durch die feindlichen Mächte veranlaßten Umbildung der Schutzpolizei und der zahlreichen Entlassungen und Kündigungen sei die Lage der ehemaligen Offiziere höchst unsicher gewesen.

Diese Tatsachen reichen nicht aus, die Anwendung der angeführten Gesetzesvorschriften zu rechtfertigen. Diese sind in das Offizierspensionsgesetz aus älteren Gesetzen übernommen. Schon das Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 enthält im § 37 Abs. 2 die gleiche Bestimmung, ebenso das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 § 60 Abs. 2 und das preußische Beamtenpensionsgesetz vom 27. März 1872 § 29 Abs. 2. Diese älteren Bestimmungen sind nun in der Praxis der Verwaltung ständig dahin ausgelegt worden, daß nur eine von vornherein als bloß vorübergehend beabsichtigte, eine entweder auf eine bestimmte Zeit beschränkte oder zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse bestimmte Beschäftigung unter die Ausnahmebestimmung fällt, nicht dagegen eine zwar probeweise angetretene, aber als dauernd in Aussicht genommene; vgl. den Kunderlaß vom 19. August 1880 im preuß. Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung 1880

S. 261 fgg., den preuß. Ministerialerlaß vom 9. April/4. Mai 1895, *JWBl.* 1895 S. 151, und aus der neueren Zeit die von den preuß. Ministern im Einverständnis mit der Reichsverwaltung aufgestellten Ausführungsbestimmungen über die Einziehung oder Kürzung der Zivilpensionen vom 22. Januar/5. April 1909, *JWBl.* 1909 S. 82. Wenn nun der Gesetzgeber im Offizierspensionsgesetz und im Offiziersentschädigungsgesetz den Wortlaut der älteren Bestimmung beibehalten hat, der in mehr als zwanzigjähriger Verwaltungspraxis eine bestimmte Auslegung erfahren hatte, so hat er damit diese Auslegung auch für jene Gesetze gebilligt. Damit steht es im Einklang, wenn in der Reichstagskommission bei der Beratung des Offizierspensionsgesetzes von dem Regierungsvertreter zu Protokoll erklärt worden ist, in der Verwaltungspraxis würden unter der „anderen Entschädigung“ alle diejenigen Vergütungen verstanden, welche außer den allgemein üblichen Tagegelbern gewährt werden, z. B. Remunerationen, Kopialiengebühren, stückweise Vergütungen, Stellenzulagen usw. (Komm. Bericht Druckf. Nr. 433 Session 1905/06 S. 67, abgedruckt bei Komen, *OffPensG.* § 25 Anm. 2). Hierdurch wird bestätigt, daß mit der Vorschrift des § 25 Abs. 2 eine Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis nicht bezweckt war. Für die obige enge Auslegung spricht auch die Hinzufügung der Worte „gegen Tagegelber oder eine andere Entschädigung“. Wären diese mit dem Kläger dahin zu verstehen, daß jedes Entgelt darunter fielen, so wären sie überflüssig, da eine unentgeltliche Beschäftigung das Ruhen der Pension nicht herbeiführt. Die Hervorhebung der Tagegelber rechtfertigt vielmehr den Schluß, daß es sich um eine von vornherein als vorübergehend gedachte Beschäftigung handeln muß, für die kein festes Gehalt, sondern eben nur Tagegelber oder ähnliches Entgelt gewährt werden.